

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 90/85

BESCHLUSS

in der Familiensache

Günther V [REDACTED], Postfach [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

1) Carsten V [REDACTED], geb. am 23.1. [REDACTED]
2) Birthe V [REDACTED], geb. am 31.1. [REDACTED]
beide gesetzlich vertreten durch die Mutter,
Ingrid V [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Blumenröhr, Portmann, Dr. Krohn, Dr. Zysk und
Nonnenkamp

am 30. Oktober 1985
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den
Beschuß des 4. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln als Senat für
Familiensachen vom 25. Juli 1985
wird auf Kosten des Beklagten zurück-
gewiesen.

Beschwerdewert: 7.800 DM.

G r ü n d e :

I.

Der Beklagte, der bei der Deutschen Botschaft in
Seoul/Korea beschäftigt ist, ist vom Amtsgericht zu
Unterhaltszahlungen an die Kläger, seine minderjährigen
Kinder aus geschiedener Ehe, verurteilt worden. Das Urteil
ist seinem Bonner Prozeßbevollmächtigten erster Instanz am
13. Mai 1985 zugestellt worden. Dieser hat ihm das Urteil mit
Schreiben vom 21. Mai 1985 zugeleitet und zugleich gebeten,
bis zum 31. Mai 1985 mitzuteilen, ob dagegen Berufung
eingelegt werden solle. Der Beklagte hat den Berufungsauftrag
durch einen in Seoul abgefaßten Brief vom 19. Juni 1985

erteilt, der durch den Kurierdienst des Auswärtigen Amtes befördert worden ist und seinen Prozeßbevollmächtigten am 4. Juli 1985 erreicht hat. Daraufhin ist für ihn mit einem am 10. Juli 1985 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und zugleich um Wiedereinsetzung wegen der Versäumung der Einlegungsfrist nachgesucht worden.

Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß die erbetene Wiedereinsetzung versagt und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Beklagten.

II.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Da die Frist zur Einlegung der Berufung am 13. Juni 1985 abgelaufen ist, war das erst am 10. Juli 1985 eingegangene Rechtsmittel des Beklagten verspätet, § 516 ZPO.

2. Wie das Oberlandesgericht zu Recht ausführt, kann dem Wiedereinsetzungsantrag des Beklagten schon deswegen nicht stattgegeben werden, weil er nicht rechtzeitig binnen der Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO angebracht worden ist. Nach § 234 Abs. 2 ZPO beginnt diese Frist, wenn das der Rechtsmitteleinlegung entgegenstehende Hindernis behoben oder sein Weiterbestehen nicht mehr als unverschuldet anzusehen ist (vgl. BGHZ 50, 82, 86; BGH NJW 1980, 1846, 1848; Baumbach/Lauterbach/Hartmann ZPO 43. Aufl. § 234 Anm. 2). Bei der Beurteilung dieser Frage im vorliegenden



Fall mag zugunsten des Beklagten von der Richtigkeit seines Vortrages ausgegangen werden - eine mit Schriftsatz vom 22. Juli 1985 angekündigte ergänzende Glaubhaftmachung durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung (§ 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO) ist bis heute unterblieben. Danach hat er wegen einer beruflich bedingten Abwesenheit vom 28. Mai bis zum 18. Juni 1985 das Schreiben seines erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten vom 21. Mai 1985, dem das Urteil des Amtsgerichts beigelegt war, in Seoul erst am 19. Juni 1985 erhalten. Nach dem Inhalt des unter diesem Datum verfaßten Briefes hat er sich daraufhin sofort zur Berufungseinlegung entschlossen. Da ihm das bereits am 21. März 1985 verkündete Urteil des Amtsgerichts vorlag und sein Anwalt ihn in dem Begleitschreiben aufgefordert hatte, einen Rechtsmittelauftrag bis zum 31. Mai 1985 zu erteilen, mußte er erkennen, daß für die Kontaktaufnahme mit seinem Anwalt zur Durchführung der Berufung höchste Eile geboten war. Dennoch hat er sich darauf beschränkt, seinen Bonner Anwalt durch den Brief vom 19. Juni 1985 mit der Rechtsmitteleinlegung zu beauftragen und dieses Schreiben dem Kurierdienst des Auswärtigen Amtes zur Beförderung zu übergeben. Nach seiner Kenntnis nahm eine derartige Beförderung 10 bis 14 Tage in Anspruch - tatsächlich hat der Brief seinen Anwalt erst am 4. Juli 1985 erreicht. Dieses Verhalten stellt einen Verstoß gegen die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten dar. Wie das Oberlandesgericht zu Recht ausführt, hätte er unter den gegebenen Umständen seinen Anwalt unverzüglich telefonisch oder telegrafisch mit der Berufungseinlegung beauftragen müssen. Da er dies nicht getan hat, kann das Hindernis für die rechtzeitige Einlegung der Berufung ab dem 19. Juni 1985 nicht mehr als unverschuldet angesehen werden. Die Frist des

§ 234 Abs. 1 ZPO ist danach am 3. Juli 1985 abgelaufen, so daß der Wiedereinsetzungsantrag am 10. Juli 1985 verspätet eingegangen ist.

Was die sofortige Beschwerde hiergegen vorbringt, ist nicht stichhaltig. Dem Beklagten sollen die nötigen Sprachkenntnisse gefehlt haben, um auf einem Postamt in Südkorea ein entsprechendes Telegramm aufzugeben. Aus einer schon dem Amtsgericht vorgelegten Bescheinigung der Botschaft vom 22. August 1984 geht aber hervor, daß er eine koreanische Hausangestellte beschäftigt, die u.a. "als Mittlerin bei Sprachschwierigkeiten auftreten" soll. Es ist nicht ersichtlich, warum der Beklagte auch bei Unterstützung durch diese Angestellte außerstande war, ein Telegramm aufzugeben. Ebenfalls leuchtet nicht ein, warum die Zeitverschiebung zwischen Korea und Deutschland eine telefonische Auftragserteilung unmöglich gemacht haben soll. Insgesamt vermag das Beschwerdevorbringen die zutreffenden Ausführungen des Oberlandesgerichts zur Frage der Einhaltung der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO nicht zu entkräften, so daß das Rechtsmittel zurückzuweisen ist.

Blumenröhr

Zysk